



Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V.
Herdweg 14 | 70174 Stuttgart

An die Leitungen der VdM-Musikschulen in
Baden-Württemberg



**Landesverband
der Musikschulen
Baden-Württembergs**

Neue Corona-Verordnung am 14.05.2021 in Kraft getreten – neue Regelungen für die Bildungsarbeit der Musikschulen

Stuttgart, 15.05.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 13.05.2021 hat die Landesregierung von Baden-Württemberg eine neue
Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung
des Coronavirus (Corona-Verordnung) beschlossen. Sie wurde am 13.05.2021
am späten Abend notverkündet und ist bereits am 14. Mai 2021, also gestern
in Kraft getreten. Die neue Corona-Verordnung wird in der Anlage beigefügt.

Die neue Corona-Verordnung enthält einen Stufenplan zur schrittweisen
Öffnungen verschiedener Einrichtungen und der Zulässigkeit bestimmter
Veranstaltungen. Die erste Stufe gilt, wenn die 7-Tage-Inzidenz in einem
Stadt- oder Landkreis an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Sinkt
die 7-Tage-Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis in den darauffolgenden 14
Tagen weiter, gelten die Öffnungen der Stufe 2. Nach weiteren 14 Tagen mit
einer sinkenden 7-Tage-Inzidenz gibt es mit der 3. Stufe weitere Öffnungen.

Die neue Corona-Verordnung eröffnet auch den öffentlichen Musikschulen zu
unserer großen Freude weitreichende Öffnungsperspektiven und vor allem
auch ab sofort Lockerungen der bisherigen Untersagung jeglicher Präsenz-
angebote bei 7-Tages-Inzidenzen von über 100 Neuinfektionen mit dem
Corona-Virus auf 100.000 Einwohner bei mehr als drei Tagen und von der
Untersagung von Kleingruppenunterricht auch bei 7-Tages-Inzidenzen von
unter 100 Neuinfektionen.

**Zu unserem großen Bedauern und mit allergrößtem Unverständnis
mussten wir jedoch zugleich zur Kenntnis nehmen, dass die neue Corona-**

**Landesverband der Musikschulen
Baden-Württembergs e.V.**
Herdweg 14 | 70174 Stuttgart

Heinrich Korthöber
Geschäftsstellenleitung

Telefon 0711 / 2185110
Telefax 0711 / 2185120

E-Mail
korthoeber@musikschulen-bw.de

BW Bank
KTO 217 57 99 | BLZ 600 501 01
IBAN DE79 6005 0101 0002 1757 99
Swift SOLADEST

Ust.-IDNr. DE147850410
Stuttgart-Registergericht, VR 2726



Verordnung zugleich neue Einschränkungen für den Unterricht mit Blasinstrumente und im Gesang bei Inzidenzwerten unter 100 enthält.

Selbstverständlich hat sich der Landesverband umgehend um eine sofortige Rücknahme dieser neuen Einschränkungen seitens des Sozialministeriums als für die Corona-Verordnung federführendes Ministerium bemüht. Bislang sind diese Bemühungen jedoch noch nicht von Erfolg gekrönt. Seien Sie versichert, dass wir uns in den kommenden Tagen mit Hochdruck weiterhin um eine Revision dieser o.g. neuen Beschränkungen bemühen werden.

Dies sind die für die Musikschulen und ihre Bildungsarbeit relevanten Bestimmungen der neuen Corona-Verordnung:

1. Auch für Musikschulen gilt weiterhin grundsätzlich die Maskenpflicht, die Pflicht zur Kontaktdatenübermittlung sowie die Einhaltung der Abstandsregeln (siehe § 17, Abs. 1. Nr. 3 CoronaVO). In §§ 2f. und § 7 CoronaVO sind diese Verpflichtungen detailliert geregelt. Ebenso sind die in § 4 CoronaVO genannten Hygieneanforderungen einzuhalten und es muss gemäß § 6 CoronaVO ein Hygienekonzept vorliegen.
2. Bei einer Tages-Inzidenz von **mehr als 165 Neuinfektionen** mit dem Corona-Virus auf 100.000 Einwohnern in dem Stadt-/Landkreis, in dem sich der Sitz / ein Unterrichtsort der Musikschule befindet, ist wie bislang kein Präsenzunterricht gestattet, sondern nur Fern-Unterricht möglich.
3. Gemäß § 15, Abs. 1, Nr. 4 und 15 ist bei einer 7-Tages-Inzidenz von **mehr als 100 Neuinfektionen** mit dem Corona-Virus auf 100.000 Einwohnern in dem Stadt-/Landkreis, in dem sich der Sitz / ein Unterrichtsort der Musikschule befindet,
 - in allen Fächern außer in Blasinstrumenten, Gesang, Tanz und Ballett der Unterricht mit bis zu 5 Personen in Präsenz
 - das Angebot in Tanz und Ballett im Einzelunterricht, in Gruppen zu zweit und mit weiteren Angehörigen eines Haushalts, gestattet.

Der Präsenzunterricht an Blasinstrumenten und im Fach Gesang ist bei einer Inzidenz über 100 untersagt und nur im Fernunterricht möglich.

4. Für den bei einer 7-Tages-Inzidenz zwischen 100 – 165 gestatteten Musikschulunterricht besteht landesseitig keine Pflicht der Teilnehmenden (Schüler*innen, Lehrkräfte) zum Nachweis eines negativen Corona-Test oder eines Impf- oder Genesenen-Nachweis.



5. Bei einer **7-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen** mit dem Corona-Virus auf 100.000 Einwohnern an fünf aufeinander folgenden Tagen in dem jeweiligen Stadt-/Landkreis tritt auch für die Musikschule, die in dem Kreis ihren Sitz oder einen Unterrichtsort hat, nach weiteren zwei Tagen die **Öffnungsstufe 1** in Kraft. Gemäß § 21, Abs. 1 CoronaVO ist dann den Musikschulen
 - in allen Fächern mit Ausnahme von Blasinstrumenten, Gesang, Tanz und Ballett der Unterricht mit bis **zu 10 Personen** in Präsenz gestattet
 - der Unterricht in Ballett und Tanz mit maximal 5 Personen aus zwei Haushalten in Präsenz erlaubt
 - **der Unterricht in Blasinstrumenten und im Fach Gesang in Präsenz weiterhin untersagt.** Dies gilt auch für den Einzelunterricht.

6. **Für den in der Öffnungsstufe 1 erlaubten Unterricht mit Gruppen von 6 - 10 Personen besteht landesseitig eine Pflicht der Teilnehmenden (Schüler*innen, Lehrkräfte) zum Nachweis eines negativen Corona-Tests oder eines Impf- oder Genesenen-Nachweises.**

Der negative Corona-Test, die Impfung oder die Genesung ist durch den/die Schüler*in bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigte/n mit Unterschrift zu bestätigen. Entsprechend § 5, Abs. 1 i. V. m. § 28b, Abs. 3, Satz 1 IfSG darf der Test nicht älter als 60 Stunden sein.

Für den Einzelunterricht in allen Fächern sowie den Gruppenunterricht mit maximal 5 Personen besteht eine solche Nachweispflicht nicht.

7. Wie bislang hat das zuständige Gesundheitsamt förmlich festzustellen, dass die 7-Tages-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 100 lag und daher zwei Tage später die Bundes-Notbremse aufgehoben und die Öffnungsstufe 1 in Kraft tritt. Diese Öffnungsstufe 1 gilt auch für Stadt- und Landkreise, in denen bereits vor dem 14. Mai 2021 die „Bundes-Notbremse“ aufgehoben worden war, weil die 7-Tage-Inzidenz an fünf Tagen in Folge unter dem Schwellenwert von 100 lag.

8. Wenn in einem Stadt-/Landkreis, der sich in der Öffnungsstufe 1 befindet, die 7-Tage-Inzidenz an Neuinfektionen in den darauf folgenden 14 Tagen konstant unter dem Schwellenwert von 100 bleibt und außerdem eine „sinkende Tendenz“ dieser 7-Tage-Inzidenz (gemäß Feststellung zuständigen Gesundheitsamtes) besteht, folgt die **Öffnungsstufe 2**.



„Eine sinkende Tendenz“ liegt gemäß § 24, Abs. 7 dann vor, wenn innerhalb dieser 14 Tage die 7-Tage-Inzidenz durchschnittlich unter der des ersten Tages der Öffnungsstufe 1 liegt oder der Schwellenwert von 50 nicht überschritten wird.

9. In der Öffnungsstufe 2 ist dem jeweiligen Stadt-/Landkreis der Musikschule, die dort ihren Sitz oder einen Unterrichtsort hat, gemäß § 21, Abs. 2 Nr. 4 den Musikschulen
 - in **allen** Unterrichtsfächern (d.h. auch in Blasinstrumenten und Gesang) der Unterricht mit bis **zu 20 Personen** in Präsenz gestattet.
10. Die Pflicht für alle Teilnehmenden an diesem Gruppenunterricht mit 6 bis 20 Personen zum **Nachweis eines negativen Corona-Tests oder eines Impf- oder Genesenen-Nachweises**, in der unter Pkt. 6 dieses Schreibens genannten Form, besteht weiter.
11. Wenn in einem Stadt-/Landkreis, der sich in der Öffnungsstufe 2 befindet, die 7-Tage-Inzidenz an Neuinfektionen in den darauf folgenden 14 Tage konstant unter dem Schwellenwert von 100 bleibt und außerdem eine „sinkende Tendenz“ dieser 7-Tages-Inzidenz (gemäß Feststellung zuständigen Gesundheitsamtes) besteht, folgt die **Öffnungsstufe 3**. Für die Feststellung einer sinkenden Tendenz gelten die gleichen Kriterien wie bei der Öffnungsstufe 2.

Die Öffnungsstufe 3 sieht allerdings **keine** weiteren Lockerungen für den Musikschulunterricht (z.B. Unterricht in größeren Gruppen) vor. Gleiches gilt für den Fall, dass in einem Stadt-/Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 unterschreitet.
12. Hat innerhalb von 14 aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz an Neuinfektionen eine „steigende Tendenz“ und wird dies vom zuständigen Gesundheitsamt förmlich festgestellt, gelten die Regelungen der jeweils niedrigeren Öffnungsstufe. Der Zeitpunkt des „Wechsels“ in die jeweils niedrigere Öffnungsstufe wird durch das Gesundheitsamt festgelegt.

Die in der neuen Corona-Verordnung festgelegten Lockerungen und Öffnungsperspektiven für den Musikschulunterricht sind ohne Zweifel komplex. Mit den neuen Regelungen konnte jedoch ein sehr wichtiger Meilenstein auf dem Weg zur vollständigen Wiederaufnahme des regulären Unterrichtsbetriebes an den Musikschulen erreicht werden. Für die öffentlichen Musikschulen, alle ihre Mitarbeitenden und vor allem ihre Schüler*innen waren diese Lockerungen und Öffnungsperspektiven dringend notwendig und überfällig.



Wir freuen uns daher sehr über diese Lockerungen und die weiteren Öffnungsperspektiven für die Bildungsarbeit der öffentlichen Musikschulen in Baden-Württemberg – wenngleich unsere Freude durch die neuen Einschränkungen für den Unterricht in Blasinstrumenten und im Gesang stark getrübt wird.

Der Landesverband ist dem Kultusministerium Baden-Württemberg sehr dankbar dafür, dass es die Bemühungen, Lockerungen der bisherigen Untersagungen und Einschränkungen des Musikschulunterrichts zu erreichen, engagiert unterstützt hat.

Bei aller Freude über diese positiven Entwicklungen sind wir uns aber bewusst, dass das Ziel wieder in die vollständige „Normalität“ der Musikschularbeit zurückkehren zu können, noch ein gutes Stück entfernt ist und weitere große Hürden zu überwinden sind. Dazu gehören insbesondere, die Möglichkeit, den Ensemble- und Orchesterunterricht in größeren Gruppen wiederaufzunehmen und natürlich auch die Bildungs Kooperationen mit unseren Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit den allgemein bildenden Schulen und den Kindertagesstätten, wieder in einem Umfang realisieren zu können wie dies „vor Corona“ die Regel war.

Vordringlich ist jedoch, so schnell als möglich für den Unterricht mit Blasinstrumenten und im Gesang eine Gleichbehandlung mit den anderen Unterrichtsfächern zu erreichen.

Die am 14. Mai 2021 in Kraft getretene neue Corona-Verordnung enthält auch Lockerungen für die Veranstaltungen. Hierüber in den nächsten Tagen in einem separaten Schreiben informieren.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

Friedrich Koh Dolge
Vorsitzender

Ihr

Heinrich Korthöber
Geschäftsstellenleiter

Anlage:

1. Corona-Verordnung des Landes in der seit dem 14.05 2021 geltenden Fassung
2. Übersicht des Kultusministeriums zu den Regelungen für Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen sowie Tanz- und Ballettschulen ab dem 14.05.2021